

VIII. Häusliche Gewalt, Stellung von Opfern in Strafverfahren

1. Häusliche Gewalt

1.1 Grundlagen

Als Opfer geschützt ist in Fällen von häuslicher Gewalt neben dem Ehegatten und dem eingetragenen Partner auch der unverheiratete Lebenspartner, der im gleichen Haushalt wie der Täter lebt und zwar in Fällen, in denen die Tat bis ein Jahr nach der Trennung begangen wurde (vgl. z.B. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 und 4 StGB).

Zuständig für die Durchführung von Lernprogrammen ist die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen, welche dem AJV angegliedert ist.

1.2 Grundsätze im Strafverfahren

Eingehende Anzeige sind unverzüglich an die Hand zu nehmen. Weil dabei der Grundsatz gilt, dass ermittelt statt vermittelt wird, werden keine Vergleichsverhandlungen durchgeführt.

Bei Eingang der Anzeige ist stets zu prüfen ist, ob ein Haftgrund vorliegt und ob Zwangsmassnahme angezeigt sind, wie z.B. eine Hausdurchsuchung bei Hinweisen auf Waffenbesitz. Stehen Drohungen im Raum, insbesondere Todesdrohungen, ist der Haftgrund der Ausführungsgefahr näher zu prüfen. Ist der Tatverdacht dringend und liegt ein Haftgrund vor, ist das Haftverfahren einzuleiten. Als Ersatzmassnahmen stehen Kontakt-, Rayon und Annäherungsverbote sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Lernprogrammen im Vordergrund.

1.3 Eingang der Anzeigen bei der Polizei

Gehen Anzeigen betreffend häusliche Gewalt bei der Polizei ein, erstellt die Polizei nach Durchführung der Ermittlungen grundsätzlich einen Rapport. Das Opfer hat jedoch in jedem Fall ein Strafantragsformular zu unterzeichnen, sei es bezüglich Stellen des Strafantrags oder Verzicht auf einen Strafantrag. Sodann hat das Opfer das Informationsformular betreffend häusliche Gewalt der Kantonspolizei zu unterzeichnen (vgl. auch Kantonspolizei Graubünden Dienstanweisung 4134 betr. Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt).

1.4 Eingang der Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft

Gehen Anzeigen/Rapporte betreffend häusliche Gewalt bei der Staatsanwaltschaft ein, werden die Rapporte vor der Zuteilung der Fälle auf VV-Staatsanwälte oder ÜB-Sachbearbeiterinnen auf der ersten Seite des Rapports oben rechts deutlich

mit dem Buchstaben H gekennzeichnet. Die jeweilige Sachbearbeitung eines zugeleiteten VV- oder ÜB-Falls versteht die betreffende Prozedur nach der Eröffnung im JURIS mit dem Verfahrensschritt "HÄUSLGEW = Fall mit häuslicher Gewalt".

Wird eine Täterschaft wegen häuslicher Gewalt in Kombination mit einem anderen Delikt (z.B. SVG) angezeigt, ist fallbezogen in Rücksprache mit dem Leitenden Staatsanwalt zu entscheiden, ob zwei separate Verfahren zu eröffnen sind.

Kommt im Laufe des Verfahrens eine Verzeigung hinzu, ist in der Regel ein separates Verfahren zu eröffnen.

1.5 Strafbefehl

Wurde das Opfer seitens der Polizei auf Art. 55a StGB hingewiesen, sind die Voraussetzungen von Art. 352 StPO erfüllt und

- hat sich das Opfer unmissverständlich geäußert, dass es die Bestrafung der Täterschaft wünscht, oder
- ist klar, dass eine Sistierung nicht geeignet erscheint, die Opfersituation zu stabilisieren oder zu verbessern, oder
- ist eine Sistierung gesetzlich ausgeschlossen,

kann ohne weitere Untersuchungshandlungen ein Strafbefehl erlassen werden. Im Falle einer bedingten Sanktion kann es angezeigt sein, dem Verurteilten eine deliktsvermindernde Weisung zu erteilen, auch wenn er vorerst keine Motivation hierfür zeigt, z.B.

- Gewaltberatung
- Aufsuchung einer Fachstelle für Drogen- und Alkoholmissbrauch
- Betret-, Annäherungs-, Rayon- und Kontaktverbot.

Wird ein Lernprogramm in Betracht gezogen, ist eine Abklärung der Eignung vor Erlass des Strafbefehls nicht erforderlich.

Wurde dem Opfer das Informationsformular betreffend Art. 55a StGB noch nicht von der Polizei zur Unterzeichnung und Rücksendung zugestellt, so ist dieses dem Opfer zuzustellen (vgl. JURIS: VERFÜG-VS/INFOHG).

1.6 Vorgehen in Fällen gemäss Art. 55a StGB

1.6.1 Allgemeines

Gemäss Art. 55a StGB kann in Fällen von häuslicher Gewalt ein Verfahren zunächst sistiert werden im Fall von:

- einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 bis 5 StGB),
- wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c StGB),
- Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB),
- Nötigung (Art. 181 StGB).

Voraussetzung ist, dass (1) das Opfer oder seine gesetzliche Vertretung darum ersucht, (2) die Sistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern, und (3) sie nicht unzulässig ist. Damit hat der Staatsanwalt die Erfolgsaussichten der Sistierung abzuschätzen.

1.6.2 Unzulässigkeit der Sistierung

Ist die beschuldigte Person in der aktuellen oder einer früheren Partnerschaft aufgrund einer Tat im Sinne von Art. 55a Abs. 3 StGB rechtskräftig zu einer Strafe oder Massnahme verurteilt worden, ist die Sistierung nicht zulässig. Das Vorliegen einer derartigen Vortat, ist nicht in jedem Fall dem Strafregister zu entnehmen, sodass das Urteil oder die Vorakten beizuziehen sind. Ein freisprechendes Urteil, bei welchem eine Massnahme angeordnet wurde, schliesst eine Sistierung nicht zwingend aus, ist aber bei der Prüfung der Erfolgsaussichten für eine Sistierung gewichtig zu berücksichtigen. Leichtere Vortaten schliessen eine Sistierung nicht aus.

1.6.3 Sistierungsgesuch

Liegt ein Sistierungsgesuch vor, ist das Opfer zu einem Gespräch aufzubieten. Die Täterschaft wird nicht fakultativ vorgeladen. Nötigenfalls ist eine Übersetzung beizuziehen. Über das Gespräch wird eine Aktennotiz verfasst, die vom Opfer zu unterzeichnen ist. Im Rahmen dieses Gesprächs hat sich der Staatsanwalt davon zu überzeugen, dass der Antrag auf Sistierung dem freien Willen des Opfers entspricht und das Opfer über Hilfsangebote und Handlungsalternativen informiert worden ist. Sodann ist abzuklären, warum das Opfer einen Antrag auf Sistierung abgeben möchte und wie sich seine aktuelle Lebenssituation und das Verhältnis zur beschuldigten Person präsentiert. Das Opfer soll zudem angehalten werden, sie behandelnde Personen vom Berufs- und/oder Arztgeheimnis zu entbinden.

Allfällige sachverhaltsbezogene Angaben sind zu notieren. Wird das Verfahren weitergeführt, sind die sachverhaltsbezogenen Angaben in einer

späteren Einvernahme des Opfers unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der Täterschaft zu wiederholen.

Wurde das Sistierungsersuchen durch eine Opferhilfeberatungsstelle oder die Rechtsvertretung des Opfers eingereicht, kann auf ein persönliches Gespräch verzichtet werden.

1.6.4 Unklare Fälle

Ist nicht klar, ob das Opfer eine Sistierung wünscht, ist das Opfer ebenfalls zu einem Gespräch aufzubieten. Kommt der Staatsanwalt zum Schluss, dass eine Sistierung angezeigt wäre, hat das Opfer aber kein entsprechendes Gesuch gestellt, kann er es auf die Sistierungsmöglichkeit hinweisen ohne aber aktiv auf ein solches hinzuwirken.

1.7 Sistierung

1.7.1 Allgemeines

Die Sistierung hängt nicht vom alleinigen Willen des Opfers ab. Um zu beurteilen, ob die Sistierung

- zu einer Stabilisierung (d.h. das Opfer bestmöglich vor künftigen Gewaltexzessen geschützt ist und sich sicher fühlt)
- oder Verbesserung (was etwa durch geeignete Lernprogramme erreicht werden kann) der Situation des Opfers führen kann,

hat der Staatsanwalt eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Falls möglich holt er dazu Auskünfte über die Situation der beschuldigten Person und des Opfers bei involvierten Fachstellen ein, sofern solche Massnahmen angeordnet oder von der beschuldigten Person freiwillig genutzt wurden. Allfällige Therapieverlaufsberichte sind beizuziehen. Eine Sistierung kann angezeigt sein, wenn beispielsweise:

- die Willensäußerung des Opfers reflektiert erscheint und nicht durch Drittpersonen beeinflusst wurde,
- das Opfer die Beziehung mit der beschuldigten Person weiterführen will,
- die beschuldigte Person, sofern die Tat bewiesen ist, Einsicht und Reue gezeigt hat,
- die beschuldigte Person Schritte zur Änderung ihres Verhaltens unternommen hat (Besuch eines Lernprogramms, Therapien, Beratungen)

etc.) und die Rückmeldungen, z.B. aus dem Lernprogramm, positiv ausfallen,

- die Risiken eines erneuten Übergriffs geringer geworden sind, falls z.B. die beschuldigte Person und das Opfer keinen gemeinsamen Haushalt mehr führen oder die Beziehung beendet haben,
- die Obhut und das Besuchsrecht für gemeinsame Kinder geregelt ist,
- die vorgeworfene Tat nicht allzu schwer wiegt (zu berücksichtigen sind insbesondere die Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts, die Verwerflichkeit des Handelns sowie die Beweggründe und Ziele der beschuldigten Person),
- gegen die beschuldigte Person nicht wiederholt wegen häuslicher Gewalt interveniert werden musste, selbst wenn das Verfahren danach sistiert oder eingestellt wurde.

Die Beurteilung ist aktenkundig zu machen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, sistiert der Staatsanwalt das Verfahren. Im Zweifel, wenn also nicht genügend klar gesagt werden kann, dass die Verfahrenssistierung die Opfersituation zu stabilisieren oder zu verbessern vermag, ist das Verfahren weiterzuführen. Ist davon auszugehen, dass die beschuldigte Person erneut straffällig werden könnte, spricht dies grundsätzlich gegen eine Sistierung. Ist aber ein Lernprogramm geeignet, dieser Gefahr wirksam zu begegnen, kann die Sistierung mit entsprechender Auflage dennoch verfügt werden.

1.7.2 Form und Inhalt

Im JURIS sind Sistierungen unter "VERFÜG-E/PROVSIS-HG" zu erfassen. In der Verfügung ist festzuhalten, dass das Verfahren nach Ablauf von sechs Monaten ohne weitere Beweisabnahmen voraussichtlich definitiv eingestellt wird, sofern das Opfer das Sistierungsgesuch nicht innert der Frist gegenüber der Staatsanwaltschaft widerruft. Sodann ist kurz zu begründen, warum sistiert wird und weshalb die Verfahrenssistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern. War die beschuldigte Person im Rahmen von Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 237 StPO zur Teilnahme an einem Lernprogramm verpflichtet worden, ist sie mittels einer entsprechenden Dispositivziffer zu verpflichten, das Programm weiterhin zu besuchen. Da die Staatsanwaltschaft vor der definitiven Einstellung die Situation des Opfers überprüft, ist dieses aufzufordern, jede Adressänderung mitzuteilen.

Bezüglich Kosten ist zu vermerken, dass diese bei der Prozedur bleiben. Ist voraussehbar, dass sie im Erledigungsentscheid einer bestimmten Person auferlegt werden können, erfolgt ein entsprechender Hinweis und es wird dem Betroffenen bereits jetzt die Möglichkeit eingeräumt, sich innert 10 Tagen fakultativ zur Kostenaufgabe zu äussern.

Die Sistierung kann mit Beschwerde angefochten werden (Art. 314 Abs. 5 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 sowie Art. 393 ff. StPO).

Bis zur Entscheidung, ob das Verfahren definitiv eingestellt oder wieder an die Hand genommen wird, sind keine Untersuchungshandlungen zu tätigen.

1.7.3 Geltendmachung Aussageverweigerungsrecht

Erklärt das Opfer gegenüber der Verfahrensleitung lediglich, von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen zu wollen, und ersucht es nicht ausdrücklich um Sistierung, ist das Verfahren gleichwohl gestützt auf Art. 55a StGB für die Dauer von sechs Monaten zu sistieren. Das Opfer ist aktenkundig auf die Folgen hinzuweisen, wonach ohne Aussagen in der Regel kein genügender Sachverhalt zu erstellen sein wird. Gab das Opfer klar und unbeeinflusst zu verstehen, dass es auch inskünftig nicht aussagt, ist das Verfahren weiterzuführen.

1.8 Lernprogramm

1.8.1 Prüfung

Kommt eine Sistierung in Betracht, prüft der Staatsanwalt die Anordnung eines Lernprogramms gegen Gewalt. Zuständig für dessen Durchführung ist die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen beim AJV (Art. 10a RVzEGzStPO). Das Programm erfolgt in der Regel in Form von mindestens zweiwöchentlichen Einzelberatungen beim AJV.

Die Anordnung ist möglich, auch wenn die beschuldigte Person zunächst keine Motivation für eine Teilnahme zeigt, sie aktuell nicht in einer partnerschaftlichen Beziehung ist oder ein Geständnis im strafrechtlichen Sinne nicht vorliegt.

1.8.2 Einbezug beschuldigte Person

Kommt ein Lernprogramm in Betracht, bietet der Staatsanwalt die beschuldigte Person zu einem Gespräch auf. Dabei wird

- ihr die Möglichkeit eines Lernprogramms erläutert,
- sie darauf hingewiesen, dass das AJV eine Eignungsabklärung vornimmt, und ihr eine Frist von 14 Tagen angesetzt, um sich diesbezüglich beim AJV zu melden,
- sie aufgefordert, ihre Einwilligung abzugeben, dass die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Eignungsabklärung dem AJV die wesentlichen Verfahrensakten zustellen darf.

Eingangs des Gesprächs, das mittels einer vom Beschuldigten zu unterzeichnenden Aktennotiz zu dokumentieren ist, sind die Belehrungen gemäss Art. 158 StPO vorzunehmen. Das Gespräch kann im auch im Rahmen einer formellen Beschuldigteneinvernahme erfolgen. Findet ein Gespräch oder Einvernahme statt, soll der Beschuldigte verpflichtet werden, allfällige ihn behandelnde oder betreuende Personen vom Berufs- und/oder Arztgeheimnis zu entbinden. Ist die beschuldigte Person bereits anderweitig, z.B. über durch Polizei, auf das Lernprogramm hingewiesen worden und konnte sie sich dazu äussern, kann sie ohne vorheriges Gespräch direkt zum AJV aufgeboden werden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die beschuldigte Person in naher Zukunft eine schwere Gewalt- oder Sexualstraftat begehen könnte, fällt ein Lernprogramm in der Regel ausser Betracht.

1.8.3 Vereinbarung

Ist das Lernprogramm geeignet, schliesst das AJV mit der beschuldigten Person eine Vereinbarung ab. Gestützt darauf ordnet der Staatsanwalt im Falle einer Sistierung das Lernprogramm an. Ergibt sich, dass ein Lernprogramm nicht geeignet erscheint, teilt das AJV dies der Staatsanwaltschaft mit. Das AJV kann für das Lernprogramm eine Gebühr von CHF 50.00 bis CHF 500.00 verlangen und rechnet direkt mit der beschuldigten Person ab.

1.8.4 Bericht

Wird das Programm abgebrochen, macht das AJV dem Staatsanwalt davon Mitteilung; ebenso, wenn sich Anhaltspunkte auf eine Gefährdung ergeben sollten. Ansonsten erstellt das AJV zuhanden der Staatsanwaltschaft vor Ablauf der Sistierungsfrist einen Abschlussbericht.

1.8.5 Form, Inhalt und Mitteilung der Sistierung

Bei Anordnung eines Lernprogramms ist im JURIS die Sistierungen unter "VERFÜG-E/PSIS-HG-LP" zu erfassen. Das Dispositiv lautet wie folgt:

"2. Die beschuldigte Person wird für die Dauer der Sistierung verpflichtet, beim Amt für Justizvollzug ein Lernprogramm gegen Gewalt zu absolvieren".

Im Übrigen richtet sich die Sistierung analog jener ohne Lernprogramm. Die Sistierung wird auch der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen beim AJV und der kantonalen Stelle für Fälle häuslicher Gewalt zugestellt.

1.9 Ablehnung der Sistierung

Ersucht das Opfer oder dessen gesetzliche Vertretung um Sistierung,

- stehen diesem Wunsch höhere öffentliche Interessen an der Strafverfolgung entgegen, oder
- bestehen begründete Zweifel daran, dass die Sistierung des Verfahrens dazu geeignet ist, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern (was z.B. der Fall ist, wenn weitere Delikte im häuslichen Kontext wahrscheinlich sind), oder
- ist eine Sistierung unzulässig,

erlässt der Staatsanwalt eine entsprechende Ablehnungsverfügung, welche dem Opfer und der Täterschaft zugestellt wird. Die Ablehnungsverfügung kann mit Beschwerde angefochten werden (Art. 314 Abs. 5 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 sowie Art. 393 ff. StPO). Wird die Ablehnung rechtskräftig, wird das Verfahren bis zum Abschluss durchgeführt.

Im JURIS sind Ablehnungen von Sistierungen unter "VERFÜG-VS/ABLPROVEIN" zu erfassen.

1.10 Definitive Einstellung

Sofern das Opfer die Erklärung um Verfahrenssistierung nicht widerruft, klärt der Staatsanwalt ca. 20 Tage vor Ablauf der Sistierungsfrist beim Opfer ab, ob und inwiefern sich dessen Situation stabilisiert oder verbessert hat und wie sich die beschuldigte Person gegenüber dem Opfer verhalten hat. Die Kontaktaufnahme wird mittels einer Aktennotiz dokumentiert. Eine entsprechende Erklärung kann auch durch die anwaltliche Vertretung oder die Opferberatungsstelle abgegeben werden.

In der zu genehmigenden Einstellungsverfügung ist auf ein allfällig durchgeführtes Lernprogramm hinzuweisen und zu begründen, inwiefern sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert hat. Dauern eingeleitete Massnahmen (z.B. Lernprogramm) noch an, ist deren Abschluss abzuwarten.

1.11 Kosten

Zur Kostenaufgabe bei Häuslicher Gewalt (6B_540/2013): "Die Einstellung des Verfahrens gestützt auf Art. 55a StGB hat in der Regel eine Kostenaufgabe zu Lasten des Staats zur Folge (Art. 423 Abs. 1 StPO). Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn das strafbare Verhalten des Täters bewiesen ist, was namentlich der Fall ist, wenn dieser geständig ist (6B_835/2009). Ansonsten können der beschuldigten Person die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO)." Bewiesen ist die Tat auch, wenn das Opfer in einer schriftlichen Einvernahme die beschuldigte Person belastet hat und andere Beweismittel (z.B. Arztzeugnisse) vorliegen.

Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Staatskasse, sofern das betroffene Paar noch zusammenwohnt. In allen anderen Fällen werden die Kosten nach den üblichen Regeln gehandhabt.

1.12 Wiederanhandnahme des Verfahrens

Widerruft das Opfer die Zustimmung innert sechs Monaten, wird das Verfahren wieder an die Hand genommen. Mündliche Widerrufe sind schriftlich bestätigen zu lassen. Sodann ist das Verfahren von Amtes wegen wieder an die Hand zu nehmen, falls sich die Situation des Opfers weder stabilisiert noch verbessert, was etwa der Fall ist, wenn die beschuldigte Person kein Lernprogramm besucht oder dieses abbricht und daher zu erwarten ist, dass sie neue Gewalttaten begeht.

Die Wiederanhandnahme des Verfahrens ist nicht selbständig anfechtbar.

1.13 Weitere gesetzliche Grundlagen betr. Häusliche Gewalt

Polizeigesetz Graubünden (PoIG)

Die Polizei kann unabhängig von einem Strafverfahren aber auch neben einem solchen Verfahren Schutzmassnahmen verfügen. Das PoIG regelt in Art. 16 PoIG das polizeiliche Eingreifen bei häuslicher Gewalt, insbesondere die Wegweisung sowie die Meldepflicht der Polizei gegenüber der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen in Bezug auf Personen, die gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB weggewiesen wurden.

Vgl. auch Kantonspolizei Graubünden Dienstanweisung 4134 betr. Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.

Justizvollzugsgesetz (JVG)

Auf Gesuch werden Personen, die als Opfer von Straftaten in ihrer körperlichen, sexuellen und psychischen Integrität erheblich beeinträchtigt wurden und Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen können, über Straf- und Massnahmenantritt, Beurlaubung, Versetzung und Entlassung der verurteilten Tatperson orientiert (Art. 92a StGB).

ZGB

Laut Gewaltschutznorm von Art. 28b ZGB kann die klagende Person bei der zuständigen Zivilbehörde insbesondere um ein Annäherungs-, Orts- oder Kontaktverbot ersuchen.

2. Stellung von Opfern im Strafverfahren

2.1 Opferbegriff, Opfereigenschaft:

(Art. 116 Abs. 1 StPO)

Ein Opfer ist eine natürliche Person, die geschädigt und in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde.

Für die unmittelbare Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität ist insbesondere massgebend:

- Kausalität zwischen der Straftat und der Integritätsbeeinträchtigung;
- Verhältnis zwischen der Integritätsbeeinträchtigung und der Rechtsgutverletzung, insbesondere die Erheblichkeit der Beeinträchtigung.

Nicht jede straftatbedingte Beeinträchtigung begründet eine Opferstellung. Massgebend für die Opferstellung ist nicht die Schwere der Straftat sondern der Grad der Betroffenheit, d.h. die tatsächliche und konkrete Wirkung der Straftat auf die Integrität des Betroffenen (BGE 129 IV 95 E. 3.1). Nur kurzfristige, den Moment der Tat nicht überdauernde Beeinträchtigungen der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität (z.B. Angst, Schrecken, Ärger, Unannehmlichkeiten) vermögen die Opferstellung nicht zu begründen. Keine Rücksicht verdient die individuelle Empfindlichkeit der geschädigten Person (131 IV 78). Für die Annahme der Opferstellung sind auch im Grenzbereich keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, da es anders als im Rahmen des OHG bei Art. 116 f. StPO nicht um die Inan-

spruchnahme aufwändiger staatlicher Leistungen (aufwändige Beratung, Entschädigung, Genugtuung), sondern die Gewährung besonderer Schutz- und Informationsrechte geht.

Straftatbestände, die **in der Regel** zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen:

Tötungsdelikte	Art. 111-117 StGB
Körperverletzungsdelikte (nur erhebliche, auch fahrläss.)	Art. 122, 123, 125 StGB
Kindsmisshandlung	Art. 122, 123, 126 StGB
Raub	Art. 140 StGB
Erpressung (insbes. räuberische)	Art. 156 StGB
Menschenhandel	Art. 182 StGB
Freiheitsberaubung/Entführung	Art. 183 StGB
Geiselnahme	Art. 185 StGB
Sexuelle Handlungen mit Kindern	Art. 187 StGB
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	Art. 188 StGB
Sexuelle Nötigung	Art. 189 StGB
Vergewaltigung	Art. 190 StGB
Schändung	Art. 191 StGB
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen etc.	Art. 192 StGB
Ausnützung einer Notlage	Art. 193 StGB
Förderung der Prostitution	Art. 195 StGB
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt	Art. 196 StGB
Verbreiten menschlicher Krankheiten	Art. 231 StGB
Versuchte Begehung dieser Delikte	

Straftatbestände, die in der Regel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen; die erhebliche Beeinträchtigung ist aber in Einzelfällen nicht auszuschliessen:

Tätlichkeiten	Art. 126 StGB
Ehrverletzungsdelikte	Art. 173 ff. StGB
Drohung	Art. 180 StGB
Nötigung	Art. 181 StGB
Hausfriedensbruch	Art. 186 StGB
Falsche Anschuldigung	Art. 303 StGB
Amtsmissbrauch	Art. 312 StGB
Verletzung des Amtsgeheimnisses	Art. 320 StGB
Exhibitionismus	Art. 194 StGB
Pornographie	Art. 197 StGB
Sexuelle Belästigung	Art. 198 StGB
Gefährdungsdelikte	Art. 127 ff. StGB

2.2 Zusammenfassende Liste der Rechte des Opfers gemäss StPO

Inhalt	StPO
Übersetzer gleichen Geschlechts	Art. 68 Abs. 4
Ausschluss der Öffentlichkeit aus schutzwürdigem Interesse des Opfers	Art. 70 Abs. 1
Begleitung durch max. drei Vertrauenspersonen zur HV bei ausgeschlossener Öffentlichkeit	Art. 70 Abs. 2

Einschränkungen der Veröffentlichung der Identität etc. des Opfers	Art. 74 Abs. 4
Opferbegriff	Art. 116 Abs. 1
Definition der Angehörigen	Art. 116 Abs. 2
Auflistung der Opferrechte mit Verweis auf die StPO Bestimmungen	Art. 117 Abs. 1
Auflistung von zusätzlichen StPO Best. bei Opfern unter 18 Jahren	Art. 117 Abs. 2
Gleichstellung der Angehörigen im Fall der Stellung von Zivilansprüchen	Art. 117 Abs. 3
Berechtigung der Opfer und Angehörigen zur Stellung von zivilrechtlichen Ansprüchen als Privatklägerschaft	Art. 122 Abs. 1 + 2
Ausnahme des Opfers betreffend Leistung von Sicherheit im Fall von Anträgen zum Zivilpunkt	Art. 125 Abs. 1
Möglichkeit der Beurteilungstrennung von Schuld-/Strafpunkt und Zivilklage (als Einzelgericht)	Art. 126 Abs. 4
Vorbehalt der Opferrechte bei Gegenüberstellungen	Art. 146 Abs. 2
Allgemeine Massnahmen zum Schutz des Opfers im Verfahren: Wahrung der Persönlichkeitsrechte	Art. 152 Abs. 1
Begleitung durch Vertrauensperson und Rechtsbeistand	Art. 152 Abs. 2
Vermeidung der Begegnung Opfer/beschuldigte Person auf Verlangen	Art. 152 Abs. 3
Voraussetzungen zur Anordnung einer Gegenüberstellung	Art. 152 Abs. 4
Besondere Massnahmen bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Einvernahme durch eine Person gleichen Geschlechts	Art. 153 Abs. 1
Gegenüberstellungseinschränkungen Opfer/beschuldigte Person	Art. 153 Abs. 2
Besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer: Definition Kind (im Zeitpunkt d. Einvern./Gegenüberstellung unter 18)	Art. 154 Abs. 1
Erste Einvernahme so rasch als möglich	Art. 154 Abs. 2
Ausschlussmöglichkeit der Vertrauensperson	Art. 154 Abs. 3
Gegenüberstellungsregeln	Art. 154 Abs. 4
<ul style="list-style-type: none"> • nur auf Verlangen oder wenn keine andere Gewährleistung des rechtlichen Gehörs 	Art. 154 Abs. 4 lit.a
<ul style="list-style-type: none"> • Einvernahme nicht mehr als zweimal 	Art. 154 Abs. 4 lit.b
<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen für eine zweite Einvernahme 	Art. 154 Abs. 4 lit.c
<ul style="list-style-type: none"> • Zweite Einvernahme durch die gleiche Person wie bei der Erstbefragung 	
<ul style="list-style-type: none"> • Einvernahmen in Bild und Ton (falls keine Gegenüberstellung) im Beisein Spezialist durch ausgebildete Ermittlungsbeamte 	Art. 154 Abs. 4 lit.d
<ul style="list-style-type: none"> • Ausübung der Parteirechte durch befragende Person 	

<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung Bericht durch befragende Person und Spezialist 	Art. 154 Abs. 4 lit.e Art. 154 Abs. 4 lit.f
Verweigerung von Aussagen zu Fragen betreffend Intimsphäre	Art. 169 Abs. 4
Zeugnisverweigerungsrecht von Mitarbeitern der OH-Stellen	Art. 173 Abs. 1 lit.d
Information des Opfers über Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Flucht der beschuldigten Person	Art. 214 Abs. 4
Information des Opfers durch die Vollzugsbehörde über Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmeantritts und Vollzugseinrichtung, über Entlassung sowie über Flucht des Verurteilten.	Art. 92a StGB (Art. 1 Abs. 2 lit. bis JStG)
Entnahme von Proben und Erstellung DNA-Profil von Opfern	Art. 255 Abs. 1 lit.b
Information des Opfers über seine Rechte: Umfassende Information bei der ersten Einvernahme Zusätzliche Informationen Übermittlung Name etc. des Opfers an die OH-Stelle, wenn Opfer einverstanden Sinngemässe Anwendung dieser Bestimmungen auf Angehörige Protokollierung der Einhaltung dieser Bestimmungen	Art. 305 Abs. 1 Art. 305 Abs. 2 Art. 305 Abs. 3 Art. 305 Abs. 4 Art. 305 Abs. 5
Mitteilung der Sistierung einer Untersuchung an das Opfer	Art. 314 Abs. 4
Voraussetzungen der Einstellung des Verfahrens bei Opfern unter 18 Jahren <ul style="list-style-type: none"> • Interesse des Opfers verlangt dies zwingend und überwiegt Interesse des Staats • Opfer oder gesetzliche Vertretung (bei Urteilsunfähigkeit) stimmt zu 	Art. 319 Abs. 2 Art. 319 Abs. 2 lit.a Art. 319 Abs. 2 lit.b
Mitteilung der Einstellungsverfügung an Opfer	Art. 321 Abs. 1 lit.b
Zustellung der Anklageschrift sowie Schlussbericht an Opfer	Art. 327 Abs. 1 lit.c
Information des Opfers über seine Rechte anlässlich Hauptverhandlung	Art. 330 Abs. 3
Zusammensetzung des Gerichts bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität	Art. 335 Abs. 4

2.3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Orientierung der Öffentlichkeit

Gemäss Art. 74 Abs. 4 StPO dürfen Behörden und Private die Identität und Informationen, die die Identifizierung eines Opfers erlauben, nur unter bestimmten Voraussetzungen veröffentlichen. Dieser besondere Schutz des Opfers gilt auch in allen Phasen eines Strafverfahrens, mit Ausnahme der Hauptverhandlung. Dies

hat eine Anonymisierungspflicht zur Folge, welche im Fall einer Einwilligung des Opfers dahinfällt. Strafbefehle etc. sind deshalb anderen Privatklägern und Verfahrensbeteiligten nur in einer Form mitzuteilen, welche keinen Rückschluss auf die Identität des Opfers zulässt.

Angehörige des Opfers (Art. 116 Abs. 2 StPO)

Als Angehörige gelten die Ehegattin, der Ehegatte, die Kinder und Eltern des Opfers, eingetragene Partner sowie die Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen, z.B. Konkubinatspartner oder nahestehende Geschwister.

Rolle der Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)

Das Recht, eine Vertrauensperson (vor Gericht bei ausgeschlossener Öffentlichkeit maximal drei Vertrauenspersonen gem. Art. 70 Abs. 2 StPO) und einen Rechtsbeistand beizuziehen besteht kumulativ. Der Anspruch auf Beizug einer Vertrauensperson besteht in allen Phasen des Ermittlungs-, Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens unmittelbar. Die Vertrauensperson darf somit immer direkt neben dem Opfer sein, auch bei Videobefragungen (Ausschluss der Vertrauensperson gestützt auf Art. 146 Abs. 4 StPO möglich). Die Vertrauensperson hat keine Einwirkungs- oder Mitwirkungsmöglichkeiten, darf aber während einer Verhandlung mit dem Opfer sprechen, es psychisch unterstützen oder es auch in Bezug auf seine prozessualen Rechte beraten.

Sind Kinder Opfer, so kann die Vertrauensperson gestützt auf Art. 154 Abs. 3 StPO ausgeschlossen werden, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das Kind hat.

Persönlichkeitsschutz (Art. 152 Abs. 3 StPO)

Verlangt ein Opfer die Vermeidung der Begegnung mit der beschuldigten Person, so findet die Einvernahme mit dem Opfer mit rechtlichem Gehör der beschuldigten Person oder eine allfällige Konfrontationseinvernahme in zwei verschiedenen Büros über die Telefonsprechanlage oder eine andere Gegensprechanlage statt. Ausgenommen sind Fälle nach Art. 152 Abs. 4 StPO.

Intimsphäre (Art. 169 Abs. 4 StPO)

Zur Intimsphäre gehören die persönlichen Neigungen und Eigenschaften des Opfers, sein Gesundheitszustand, seine religiöse und gesellschaftspolitische Einstellung sowie Wahrnehmungen und deren Verarbeitung aus dem Kreis der Familie sowie nahestehender Freunde, einschliesslich solcher aus dem Bereich des Sexuallebens.

Information über Opferhilferechte (Opferhilfemerckblatt)

(Art. 117 Abs. 2 StPO, Art. 305 StPO)

Laut Art. 305 Abs. 1 StPO werden Opfer sowohl bei der ersten Einvernahme durch die Polizei wie auch bei der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft über die Opferrechte und -pflichten informiert. Detailliert ist über die Rechte gemäss Art. 117 Abs. 1 StPO zu informieren. Über die Rechte gemäss Art. 117 Abs. 2 StPO ist nur zu informieren, sofern ein entsprechender Fall (Opfer unter 18 Jahren) vorliegt. Nur einmal – entweder durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft – ist über die Rechte gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO zu informieren (Adresse und Aufgaben OH-Stelle etc.).

2.4 Opferhilfeberatung

Opferhilfe Graubünden:

Opferhilfe Graubünden
Beratungsstelle
Klostergasse 5
7000 Chur

Tel. 081 257 31 50
Fax 081 257 31 60
opferhilfe@soa.gr.ch

Kantonales Sozialamt Graubünden
Opferhilfe Graubünden
Entschädigungs- und Genugtuungsstelle
Gürtelstrasse 89
7001 Chur

Tel. 081 257 26 54
Fax 081 257 21 48

Aufgabe

Die Opferhilfe Graubünden leistet Personen, die von einer Straftat betroffen sind, und ihren Angehörigen Beratung, Nothilfe, Unterstützung bei der Verarbeitung der Straftat sowie Begleitung im Strafverfahren. Diese besteht insbesondere aus medizinischer, psychologischer, sozialer, finanzieller und juristischer Hilfe für die Opfer. Die Opferhilfe Graubünden ist auch zuständig für die Beurteilung von Gesuchen um finanzielle Hilfe.

Die Entschädigungs- und Genugtuungsstelle beurteilt entsprechende Gesuche.

Akteneinsicht der Opferhilfe

(Art. 96, 101 Abs. 2, 117 Abs. 3 StPO; Art. 10 OHG)

Das Recht des Opfers und der ihm gleichgestellten, Zivilansprüche erhebenden Angehörigen auf Akteneinsicht kann auch von der anerkannten Opferhilfestelle ausgeübt werden, sofern die Zustimmung dieser Personen vorliegt. Die Einschränkung des Einsichtsrechts ist nur soweit möglich, als dies auch gegenüber der geschädigten Person zulässig wäre. Zur Wahrung der Anonymität des Opfers kann das vollständige oder mit Auflagen beschränkte Weitergabeverbot von Akten an Dritte auch unter Hinweis auf Art. 292 StGB ausgesprochen werden.

Fristen gemäss Art. 25 OHG

Das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung ist innert fünf Jahren nach der Straftat oder nach Kenntnis der Straftat einzureichen; andernfalls verirken die Ansprüche (Abs. 1).

Das Opfer kann sodann bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ein Gesuch stellen bei Straftaten nach Artikel 97 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs und Artikel 55 Absatz 2 des Militärstrafgesetzes sowie bei versuchtem Mord an einem Kind unter 16 Jahren (Abs. 2).

Haben das Opfer oder seine Angehörigen in einem Strafverfahren vor Ablauf der Fristen nach Absatz 1 oder 2 Zivilansprüche geltend gemacht, so können sie innert einem Jahr ab endgültiger Entscheidung über die Zivilansprüche oder die Einstellung des Strafverfahrens ein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung stellen (Abs. 3).

Weitergehende Informationen zur Opferhilfe Graubünden: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/hilfe/opferhilfe/Seiten/default.aspx>.

2.5 Kinder als Opfer im Strafverfahren und die Durchführung von Videobefragungen (Art. 154 StPO)

Allgemeines

Als Kind im Sinne des massgebenden Art. 154 StPO gilt, wer im Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung jünger als 18 Jahre alt ist.

Schwere psychische Belastung als Voraussetzung für das Greifen besonderer Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer gemäss Art. 154 Abs. 4 StPO

An die Voraussetzungen der Erkennbarkeit der schweren psychischen Belastung sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Im Zweifelsfall sind sie als erfüllt zu betrachten. Wurde das Kind Opfer eines Sexualdelikts, körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung, ist in jedem Fall von einer schweren psychischen Belastung auszugehen.

Als Folge davon sind gemäss der Formulierung von Art. 154 Abs. 4 StPO unter anderem folgende Schutzrechte zu beachten:

- Eine Gegenüberstellung kann nur auf Verlangen des Opfers angeordnet werden oder wenn das rechtliche Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

- Das Opfer darf höchstens zwei Mal und durch die gleiche Person befragt werden.
- Die Einvernahme ist in Bild und Ton aufzuzeichnen, falls keine Gegenüberstellung stattfindet.
- Sie ist im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten durch eine ausgebildete Ermittlungsbeamtin oder einen ausgebildeten Ermittlungsbeamten durchzuführen.

Ein Verzicht ist im Fall von einer schweren psychischen Belastung nur möglich für:

- Verzicht, im ganzen Verfahren höchstens zweimal einvernommen zu werden;
- Verzicht auf die Anwesenheit einer Spezialistin oder eines Spezialisten an der Einvernahme.

Vertretung von minderjährigen Opfern / Kollisionsbeistandschaft (Art. 180, 319 Abs. 2 StPO; Art. 306 Abs. 2 ZGB)

Bei nicht urteilsfähigen Minderjährigen muss die gesetzliche Vertretung die Konstituierung als Privatklägerschaft veranlassen und zur Aussageverweigerung nach Art. 180 StPO Stellung nehmen.

Ist die gesetzliche Vertretung zugleich die beschuldigte Person oder steht sie mit Letzterer in Beziehung (Ehegatte, Verwandtschaft, Partnerschaft), liegt ein Interessenkonflikt vor, was die Bestellung einer Kollisionsbeistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB notwendig macht. Diese ist bei der zuständigen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz bzw. am Aufenthaltsort des Kindes durch die Verfahrensleitung zu beantragen.

Wird eine Einvernahme mit dem nicht urteilsfähigen und minderjährigen Opfer durchgeführt, bevor die gesetzliche Vertretung oder der Kollisionsbeistand über die Frage der Aussageverweigerung entschieden hat und verweigert die gesetzliche Vertretung oder der Kollisionsbeistand nachträglich die Einwilligung zur Aussage, so ist die Einvernahme nicht verwertbar.

Vorgehen bei Anzeigen wegen sexuellen Übergriffen auf Kinder

(vgl. auch Kantonspolizei Graubünden, Dienstanweisung 4137)

Im Fall von Strafanzeigen wegen sexuellen Übergriffen an Kindern ist die Anzeige durch die Polizei/Staatsanwaltschaft entgegenzunehmen, den Anzeigerstattem die Folgen der Strafanzeige zu erklären und dringend zu empfehlen, sich zuerst

bei der Opferhilfe Graubünden eingehend beraten zu lassen. Weigern sich die Anzeigerstatter/Opfer, die Beratung in Anspruch zu nehmen und halten sie an der Strafanzeige fest, so ist normal zu ermitteln.

Anzeigerstatter, die sich beraten lassen möchten, sind an die Opferhilfe zu verweisen. In diesem Fall warten die Polizei/Staatsanwaltschaft mit der Aufnahme der Ermittlungen und Untersuchungshandlungen zu, bis die Opferhilfe meldet, ob die Anzeigerstatter/das Opfer an der Strafanzeige festhalten.

Wird gemäss Mitteilung der Opferhilfe gewünscht, dass ein Strafverfahren geführt wird, ist mit den Ermittlungen/Untersuchungshandlungen zu beginnen/fortzuführen. Meldet die Opferhilfe Graubünden, dass an der Strafanzeige nicht festgehalten wird, so ist in der Regel auf Ebene der Kantonspolizei der Sachverhalt und der Umstand des Rückzugs der Anzeige ohne weitere Ermittlungshandlungen zu rapportieren. Wird im Falle von Anzeigen an die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren eröffnet und meldet die Opferhilfe Graubünden, dass die Durchführung des Verfahrens nicht mehr gewünscht wird, so kann das Strafverfahren nach den Voraussetzungen gemäss Art. 319 Abs. 2 StPO eingestellt werden.

Ausnahme

Sind nach der Anzeigerstattung dringliche Massnahmen erforderlich (Beweissicherung, sonstige dringliche Sofortmassnahmen), werden die notwendigen Ermittlungen durchgeführt. Es erfolgt jedoch trotzdem die dringende Empfehlung an die Anzeigerstatter oder an das Opfer, sich bei der Opferhilfe Graubünden beraten zu lassen.

Durchführung von Videobefragungen

Allgemeines

Einvernahmen von Kindern als Opfer von strafbaren Handlungen, für welche eine Einvernahme oder Gegenüberstellung zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte, sind mittels Bild und Ton (Video) aufzuzeichnen. Ausgenommen sind lediglich Gegenüberstellungen (Art. 154 Abs. 4 lit. d StPO). Insbesondere bei Sexualdelikten körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung wird in der Regel eine Videobefragung durchgeführt.

Befragungsort

Befragungsort Jugendanwaltschaft Graubünden, Hofstrasse 11, 7000 Chur.

Befragende Person

Nur ausgebildete Ermittlungsbeamte der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft dürfen Videobefragungen durchführen (Art. 154 Abs. 4 lit. d StPO).

Spezialisten

Es stehen im Kanton Graubünden verschiedene Psychologen als Spezialisten gemäss Art. 154 Abs. 4 lit. d StPO zur Verfügung (vgl. Liste Y:\WERA\Anhang, Änderungen\Anhang Listen, Merkblätter). Sie beobachten das Kind und achten darauf, dass die Befragung kindgerecht abläuft. Sie dürfen im Ausnahmefall in eine nicht kindgerechte Befragung eingreifen und können bei Problemen während der Befragung unterstützen.

Erstellen der Berichte

Sowohl die befragende Person als auch die teilnehmenden Spezialisten haben über spezielle Beobachtungen einen Bericht zu erstellen (Art. 154 Abs. 4 lit. f StPO). Die befragende Person hält im Bericht insbesondere Gespräche und Ereignisse vor und nach dem Einschalten und Ausschalten der Videoaufnahme fest. Spezialisten halten im Bericht fest, ob die Befragung kindgerecht abgelaufen ist. Eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit oder eine Bewertung der Äusserung des Kindes ist nicht zulässig.

Vorgängige Abklärungen

Es sind im Vorfeld von Videobefragungen mit dem Opfer/den gesetzlichen Vertretern oder Institutionen insbesondere folgende Punkte zu klären:

- liegt eine schwere psychische Belastung vor, welche die Durchführung einer Videobefragung notwendig macht
- ist die Einsetzung einer Kollisionsbeistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB durch die KESB notwendig
- von welchen Rechten und Verzichtsmöglichkeiten wird Gebrauch gemacht, insbesondere:
 - wird in Fällen von strafbaren Handlungen durch Familienangehörige vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht,
 - die befragende Person und deren Geschlecht,
 - Person und Geschlecht der Spezialistin oder des Spezialisten oder Verzicht darauf,
 - die Begleitperson und/oder die Vertrauensperson,
 - Geschlecht der allfälligen Übersetzerin oder des allfälligen Übersetzers

- das zeitlich unterschiedliche Eintreffen des Opfers und des Beschuldigten im Fall von Videobefragungen mit rechtl. Gehör.

Die ausgebildeten Ermittlungsbeamten verfügen über eine ausführliche Dokumentation betreffend Vorgehen bei Videobefragungen.

Vorgehen bei schriftlichen Kinderbefragungen

Werden Kinderbefragungen ohne Video durchgeführt, so benötigen die befragenden Personen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft keine Spezialausbildung. Solche Einvernahmen können von allen einvernahmeberechtigten Mitarbeitern der Polizei oder der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Es ist jedoch auch hier insbesondere bei jüngeren Kindern darauf zu achten, dass möglichst genaue und wörtliche Protokolle erstellt werden, die die Sprache des Kindes wiedergeben. Die Grundsätze betreffend Begleitperson, Vertrauensperson, Art der Fragestellung etc. gelten selbstverständlich auch bei schriftlichen Befragungen von kindlichen Opfern.

Einstellung des Verfahrens bei minderjährigen Opfern (Art. 319 Abs. 2 StPO)

Bei der Einstellung des Verfahrens nach den Voraussetzungen von Art. 319 Abs. 2 StPO handelt es sich um eine qualifizierte Ausnahme. Es ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Es genügt nicht, dass die Verfahrenseinstellung im Interesse des Kindes ratsam wäre, sie muss unumgänglich sein, z.B. wenn das Kind suizidgefährdet ist. Die Gefahren für das Kind müssen aussergewöhnlich sein und das Mass an Unbill, welches jedes Strafverfahren für das Opfer gerade von Sexualstraftaten bedeutet, erheblich übersteigen. Alle alternativen Möglichkeiten müssen ausgeschöpft sein. Die Einstellung des Strafverfahrens ist nur dann im wohlverstandenen Interesse des Opfers, wenn sichergestellt ist, dass das Opfer vor weiteren Übergriffen durch den Beschuldigten auf andere Weise geschützt ist.